

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6c4f5aea-93f6-3478-a408-8d1be21d9391>

Bibliografie	
Titel	Offizielle Begründung zur Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention"
Redaktionelle Abkürzung	BGV A1 Begr
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 8 BGV A1 Begr - Zu § 4

	<p>§ 4 Unterweisung der Versicherten</p>
--	--

- (1) Der Unternehmer hat die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung, entsprechend [§ 12 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz](#) sowie bei einer Arbeitnehmerüberlassung entsprechend [§ 12 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz](#) zu unterweisen; die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden.

- (2) Der Unternehmer hat den Versicherten die für ihren Arbeitsbereich oder für ihre Tätigkeit relevanten Inhalte der geltenden Unfallverhütungsvorschriften und BGR Regeln sowie des einschlägigen staatlichen Vorschriften- und Regelwerks in verständlicher Weise zu vermitteln .

Zu § 4:

Mit § 4 wird der in § 7 Abs. 2 der bisherigen Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (VBG 1) geregelte Tatbestand aufgegriffen und an die inzwischen fortentwickelte Rechtslage auf Grund des [Arbeitsschutzgesetzes](#) angepasst. Die Pflicht zur Dokumentation der Unterweisung ist als neues Element in die Unterweisungspflicht des Unternehmers mit aufgenommen worden.

